

Neues Bestattungs- und Friedhofreglement – Erläuterungen

Während sechs Sitzungen hat die von der Friedhofskommission gewählte Arbeitsgruppe, einen Entwurf für das Bestattungs- und Friedhofreglement erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Adrian Thoma, Mitglied Friedhofskommission
- Patrick Ochsner, Gruppenleiter Grünanlagen
- Corina Obrist, Stv. Leiterin Gemeindebüro (Bestattungswesen ehem. Verwaltung2000)
- Nadine Wenger, Leiterin Kanzlei

Grundgedanke

Die Arbeitsgruppe und die Friedhofskommission haben sich zum Ziel gesetzt, ein einheitliches, übersichtliches und verständliches Reglement zu erarbeiten.

Die Dokumente enthalten die wichtigsten Bestimmungen rund um das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Zurzach. In der dazugehörigen Verordnung sind Details wie Grabmasse und Urnenmaterial sowie Bestimmungen zu Grabmälern, Bepflanzung und Grabbefassung geregelt. Die separate Verordnung und der Gebührentarif ermöglichen es dem Gemeinderat Zurzach rasch und unkompliziert auf Trends und neue Gegebenheiten zu reagieren.

Wesentliche Änderungen – Reglement

B.3. Anspruch auf Bestattung

Die Bestattung soll grundsätzlich auf dem Friedhof der Ortschaft stattfinden, wo man seinen letzten Wohnsitz begründete. Eine kostenlose Beisetzung in einer anderen Ortschaft ist möglich, es muss jedoch eine enge Verbundenheit vorhanden sein. Damit soll verhindert werden, dass kleine Friedhöfe an ihre Belastungsgrenze stossen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Beisetzungen im Familiengrab oder im Kindergrab, da diese Bestattungsart nur auf dem Friedhof Bad Zurzach vorgesehen ist.

D.2. Angebot

Neu ist ein Grabfeld für muslimische Bestattungen auf dem Friedhof Bad Zurzach vorgesehen. Immer mehr muslimische Einwohnerinnen und Einwohner haben das Bedürfnis, am Wohnort beigesetzt zu werden und verzichten auf eine Rückkehr ins Heimatland. Diesem Bedürfnis soll damit Rechnung getragen werden.

D.4. Grabesruhe

Die Ruhefrist hat gemäss kant. Verordnung mindestens 20 Jahre zu betragen. Die Grabesruhe auf allen Friedhöfen der Gemeinde Zurzach soll neu 20 Jahre betragen.

Die Friedhofverwaltung erhält regelmässig Anfragen um vorzeitige Grabaufhebungen. Zudem finden heute vorwiegend Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab statt, die von der Grabesruhe von 20 Jahren kaum tangiert werden.

Wesentliche Änderungen – Verordnung

B.2. Material

Neu sollen bei Beisetzungen in der Erde nur noch umweltverträgliche Materialien (Bsp.: Holz, Bio-Urne, Ton) verwendet werden dürfen.

Bereits heute werden vorwiegend Holz- und Tonurnen für Beisetzungen in der Erde verwendet.

Wesentliche Änderungen – Gebührentarif

Grundsatz

Die verschiedenen Reglemente haben heute unterschiedliche Kostenbeteiligungen durch die Gemeinde geregelt. Die Beteiligung an den individuellen Bestattungskosten (Bsp.: Übernahme von Kremationskosten, Bezahlung des Bustransfers) ist im neuen Reglement nicht mehr vorgesehen.

Die Kosten für die Beisetzung auf den Friedhöfen der Gemeinde Zurzach sind für die Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin kostenlos. Der «sonstige Unterhaltsaufwand» bezieht sich auf zusätzliche Arbeiten, die nicht im Rahmen der Beisetzung ausgeführt werden.

Der Gebührentarif wurde dem Preisüberwacher vorgelegt. Eine entsprechende Bestätigung liegt vor.